

Frauenfeld, 16. September 2024

Entscheid Nr. 0055

BOA/PG Nr. 2023.12-004

Politische Gemeinde Sirnach Zonenplanänderung „Erweiterung Deponie Fuchsbüel“

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die von der Stimmbevölkerung der Politischen Gemeinde Sirnach an der Urnenabstimmung vom 26. November 2023 beschlossene Zonenplanänderung „Erweiterung Deponie Fuchsbüel“ wird mit folgender Ausnahme genehmigt:
 - a. Die Zonenplanänderung im Bereich der Rodungsflächen B2 und B3 gemäss Situationsplan „Rodungsetappen“ 1:2'500 (BE677C) vom 4. November 2022 mit einer Gesamtfläche von rund 20'300 m² wird nicht genehmigt. Die Zuweisung von Wald zu einer Nutzungszone bedarf gemäss Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) einer Rodungsbewilligung. Für die betroffenen Waldflächen hat das kantonale Forstamt mit Entscheid vom 27. August 2024 die Rodung nicht bewilligt. Das Gebiet wird deshalb mit einem Nicht-Genehmigungsvermerk versehen und bleibt damit rechtsverbindlich festgestelltes Waldareal.
2. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Sirnach, Kirchplatz 5, 8370 Sirnach, unter Beilage der Dossiers der Zonenplanänderung, mit den notwendigen Genehmigungs- und Nicht-genehmigungsvermerken (chargé)
 - BHAtteam Ingenieure AG, Breitenstrasse 16, 8501 Frauenfeld
 - Amt für Umwelt
 - Fachstelle Wil West
 - Forstamt
 - Landwirtschaftsamt
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage eines Dossiers der Zonenplanänderung, mit den Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

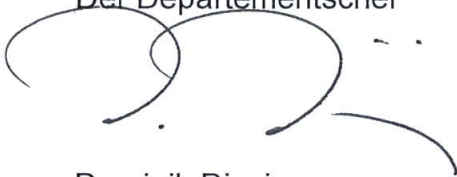
1. Mit Schreiben vom 7. Dezember 2023 ersucht die Politische Gemeinde Sirnach um Genehmigung der Zonenplanänderung „Erweiterung Deponie Fuchsbüel“. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt (DBU) sind gegen die Zonenplanänderung keine Rekurse hängig. Die Genehmigungsvorlage wurde zusammen mit dem Gestaltungsplan „Erweiterung Deponie Fuchsbüel“ (PG Nr. 2024.01-009) vom Amt für Raumentwicklung ein erstes Mal mit Bericht vom 2. August 2022 und ein zweites Mal in reduziertem Umfang mit Bericht vom 17. April 2023 vorgeprüft. Bei der zweiten Vorprüfung lag der Hauptfokus jedoch auf den Sonderbauvorschriften des Gestaltungsplans.
2. Das Planungsgebiet befindet sich nordwestlich des Ortsteils Gloten, südwestlich angrenzend an die bestehende Deponie Typ B „Fuchsbüel“. Die planungsrechtliche Grundlage für die Deponie bildet der Gestaltungsplan „Inertstoffdeponiezone Fuchsbüel-Heereguet“, der mit DBU-Entscheid Nr. 86 vom 13. Dezember 2010 genehmigt wurde. Zur Gewährleistung der regionalen Entsorgungssicherheit soll der Deponiestandort gegen Süden erweitert werden. Die Erweiterung des Deponiestandorts ist im kantonalen Richtplan festgesetzt (Festsetzungen 4.4 A und 4.4 B). Nebst der Zonenplanänderung soll ein neuer Gestaltungsplan „Erweiterung Deponie Fuchsbüel“ (PG Nr. 2024.01-009) erlassen und der bisherige Gestaltungsplan „Inertstoffdeponiezone Fuchsbüel-Heereguet“ aufgehoben werden. Zum neuen Gestaltungsplan „Erweiterung Deponie Fuchsbüel“ liegt dem DBU ebenfalls ein Gesuch um Genehmigung vor. Mit der vorliegenden Zonenplanänderung soll die planungsrechtliche Grundlage für die Realisierung dieser Deponieerweiterung geschaffen werden. Eine Fläche von rund 14 ha soll in die Deponiezone Dp umgezont werden. Ca. 10 ha der betroffenen Fläche sind derzeit der Landwirtschaftszone Lw zugewiesen, bei den übrigen rund 4 ha handelt es sich um rechtsverbindlich festgestelltes Waldareal.
3. Die Zuweisung von Wald zu einer Nutzungszone bedarf gemäss Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) einer Rodungsbewilligung. Insgesamt sind gemäss Situationsplan „Rodungsetappen“ 1:2'500 (BE677C) vom 4. November 2022 vier Rodungsetappen B0, B1 West, B2 und B3 vorgesehen. Über das entsprechende Rodungsgesuch der Zürcher Kies und Transport AG vom 29. März 2023 entschied das kantonale Forstamt mit Entscheid vom 27. August 2024. Das Forstamt bewilligt die Rodungsetappen B0 und B1 West. Für die Rodungsetappen B2 und B3 kann die Zustimmung für die Rodung gemäss dem Zeitplan der Gesuchstellerin lediglich in Aussicht gestellt werden. Für weitergehende Informationen wird auf den Entscheid des Forstamts verwiesen, der koordiniert mit dem vorliegenden Entscheid versandt wird. Gestützt auf den Rodungsentscheid kann die vorgesehene

3/3

Zonenplanänderung nur ausserhalb der Rodungsflächen B2 und B3 genehmigt werden. Die Zonenplanänderung im Bereich der Rodungsflächen B2 mit einer Fläche von rund 13'300 m² und B3 mit einer Fläche von rund 7'000 m² wird nicht genehmigt. Diese Flächen bleiben damit rechtsverbindlich festgestelltes Waldareal.

4. Die Vorlage erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) nicht vollumfänglich und wird teilweise genehmigt.

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef



Dominik Diezi



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Publikation im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert:

20. SEP. 2024